



Briefwahl

Nach § 39 Abs. 1 Nr. 2 KWG sind Wahlbriefe zurückzuweisen, wenn dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt. Dieser Tatbestand ist nach bundesweiter Anerkennung auch gegeben, wenn der Wahlschein sich im Stimmzettelumschlag befindet. Seine Öffnung ist unzulässig, um den Wahlschein dort zu entnehmen, da die Gefahr der Aufhebung des Wahlgeheimnisses besteht.

Auszählung

Die Vorsortierung der Stimmzettel schreibt die Durchführungsvorschrift (§ 55 b KWO) für die Stimmenzählung bei der personalisierten Verhältniswahl nicht vor. Die danach erfolgte Zählung der Stimmzettel und der Auswertung der Stimmabgaben der jeweils unterschiedlichen Stapel wird entweder durch den Wahlvorstand oder mehrere Wahlvorstandsmitglieder unter gegenseitige Kontrolle vorgenommen. Insoweit ist eine nachträgliche Überprüfung der Vorsortierungen gegeben.

Der Bürgermeister leitet als Wahlleiter die Wahlausschusssitzungen. Nach § 63 Abs. 1 Kommunalwahlordnung (KWO) bereitet er die Ausschusssitzungen vor. Dabei obliegt ihm eine Prüfverpflichtung. Dieser ist er nachgekommen, indem ihm eine Unrichtigkeit vorgetragen wurde. In der Wahlausschusssitzung hat er offen darüber berichtet. Der Wahlausschuss hat in der Folge die Verfahrensweise akzeptiert und das Wahlergebnis festgestellt. Damit sind die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Feststellung erfüllt.

Der im Übrigen Ihrerseits vorgetragene Sachverhalt kann von der Landeswahlleitung nicht beurteilt werden. Insbesondere fehlt es an der erforderlichen Zuständigkeit im Rahmen seiner Kommunalwahlen. Entscheidungsbefugt sind hier ausschließlich die Kommunen bzw. die jeweilige Aufsichtsbehörde.



Ihr Schreiben werde ich jedoch zum Anlass nehmen, dieses den zuständigen Stellen zur Kenntnis und der Bitte um Prüfung weiterleiten.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

